

Förderverein Gemein(de)sam Herforst

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Förderverein Gemein(de)sam Herforst

Der Sitz des Vereins ist: 54662 Herforst

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Zwecke des Vereins Gemeinnützigkeit

Zwecke des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Herforst zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke, insbesondere

- a) Förderung der Jugendeinrichtungen (z. B. Spielplätze erweitern, Bolzplatz, etc.)
- b) Förderung der Altenpflege (z.B. Seniorennachmittage oder Seniorenausflüge)
- c) Förderung von Kultur und Kunst
(z. B. Musikabende, Liederabende, Mundartabende, Volkstheater, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen)
- d) Förderung der traditionellen Brauchtumpflege
(z. B. Fastnacht, Osterklappern, Martinsumzug)
- e) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (z. B. Dorfchronik)
- f) Beschaffung von Anlagen wie Einrichtungen für die allgemeine Nutzung in der Gemeinde
(z.B. Bänke für Parkanlagen)
- g) Beschaffung von Finanzmitteln für die Gemeinde Herforst zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke
- h) Förderung der gemeinnützigen Gruppierungen und Vereine in Herforst

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe der Beiträge werden in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassen- / Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein eine Kopie dieser Satzung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Nach Möglichkeit im letzten Quartal des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Angabe des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse. ... beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nur auf vorherigen schriftlichen Antrag in der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung (siehe § 7 Punkt 1) bekannt gemacht werden . Sollte eine Satzungsbestimmung einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift widersprechen, gilt anstelle der Satzungsbestimmung die gesetzliche Vorschrift.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Kassenprüfer

Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffenden Schriftstücke zu.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an die Gemeinde Herforst. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt.

Jugendliche Mitglieder sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 18 Kontoführung:

Die Kontoführung und die gesamte finanzielle Abwicklung des Vereins obliegt dem Kassenvwart. Eine Überweisung muß mindestens zwei Unterschriften der Zeichnungsberechtigten tragen. (4 Augenprinzip)
Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und der Kassenvwart

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 06.11.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 06.11.2024 verabschiedet. Herforst, den 06.11.2024
bei Gründung: mindestens sieben Unterschriften

1.  _____

2.  _____

3.  _____

4.  _____

5.  _____

6.  _____

7.  _____